

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
I<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1835.

---

## N<sup>o</sup> 1.) Gesetz,

die Abstellung des Verlesens der Gesetze von den Kanzeln betreffend;  
vom 2ten Januar 1835.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

Die mehren Landesgesetze beigefügte, oder auch besonders ertheilte Anordnung, daß diese theils vollständig, theils im Auszuge alljährlich an bestimmten Tagen während des Gottesdienstes von den Kanzeln verlesen, oder die Gemeinden zum Lesen und Befolgen des Gesetzes von der Kanzel ermahnt, oder auch davon, zu welcher Zeit das Gesetz von einer Ortsgerichtsperson an gewöhnlicher Stelle der Gemeindeversammlung verlesen werden würde, unter Ermahnung zum zahlreichen Erscheinen benachrichtigt werden sollen, wird hierdurch aufgehoben und es soll sich nach Wegfall der hierunter zither befindenen Einrichtung auf eine Unbekannthschaft mit dem in Frage kommenden Gesetze mit Erfolge nicht bezogen werden können.

Nach vorstehendem Gesetze haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Insiegel vorbedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden am 2ten Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



D. Christian Gottlieb Müller.